

BESCHLUSS

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 78. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

**Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln 5.1 Nr. 3
und 16.1 Nr. 3 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

um Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 78. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 2a Satz 10 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wonach Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27b SGB V abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b Abs. 2 SGB V beschlossen und Eingriffe an der Wirbelsäule in den Besonderen Teil der Richtlinie aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der Kapitel 5.1 Nr. 3 und 16.1 Nr. 3 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.